

Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG

März 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Konzeption und Zusammensetzung der Indizes	5
2.1.	Indexkonzeption	5
2.2.	Auswahlkriterien der in den jeweiligen Indizes enthaltenen Aktientitel	6
2.3.	Anzahl der in den jeweiligen Indizes enthaltenen Aktientitel	7
2.4.	Gewichtung der Aktientitel	7
2.4.1.	Marktkapitalisierung	7
2.4.2.	Streubesitz	7
2.4.3.	Maximale Gewichtung einer Aktie	8
3.	Berechnung und Anzeige der Indizes	9
3.1.	Indexberechnungszeitraum	9
3.2.	Berechnungsformel	9
3.3.	Kurse, die zur Berechnung der jeweiligen Indizes herangezogen werden	10
4.	Periodische Anpassungen von ATX, ATX Prime, ATX five, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS	11
4.1.	Vierteljährliche Überprüfung der Berechnungsparameter	11
4.2.	Halbjährliche Überprüfung der ATX-Zusammensetzung	11
4.2.1.	Ziel der halbjährlichen Überprüfung	11
4.2.2.	Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der ATX-Zusammensetzung	11
4.2.3.	ATX-Beobachtungsliste	12
4.2.4.	Zeitpunkt der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung des ATX	12
4.3.	Halbjährliche Überprüfung der ATX Prime- Zusammensetzung	13
4.3.1.	Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der ATX Prime-Zusammen setzung	13
4.3.2.	Zeitpunkt der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung des ATX Prime	13
4.4.	Halbjährliche Überprüfung der ATX five-Zusammensetzung	13
4.4.1.	Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der ATX five-Zusammensetzung	13
4.4.2.	Zeitpunkt der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung des ATX five	14
4.5.	Halbjährliche Überprüfung der Zusammensetzung von IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS	14
4.5.1.	Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der Zusammensetzung von IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS	14
4.5.2.	Zeitpunkt der Anpassung des IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS	14

5.	Operative Anpassungen des ATX, ATX Prime, ATX five, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN, ATX IGS und WBI	15
5.1.	Indexwirksamkeit der operativen Anpassungen	15
5.2.	Berücksichtigung von Neunotierungen	15
5.3.	Streichungen von Aktientiteln	16
5.3.1.	Handelsaussetzungen	16
5.3.2.	Widerruf der Notierung	16
5.3.3.	Wechsel des Marktsegmentes	16
5.3.4.	Änderungen im Streubesitz	16
5.3.5.	Auswirkungen auf den ATX five	17
5.4.	Beispiele für operative Maßnahmen	17
5.4.1.	Kapitalerhöhung gegen Ausgabe von Bezugsrechten	17
5.4.2.	Aktiensplit	17
5.4.3.	Erhöhung/Reduktion der an der Wiener Börse lieferbaren Stücke	18
5.4.4.	Auswirkungen auf den ATX five	18
5.4.5.	Dividendenpunkte	18
6.	Das Indexkomitee	20
6.1.	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	20
6.2.	Zusammensetzung und Stimmrechte	20
6.3.	Vorsitz des Indexkomitees	20
6.4.	Handlungsweise des Indexkomitees	20
6.5.	Indexkomiteesitzungen bzw. Index-Eilausschuss	21
6.6.	Entscheidungsbereiche	21
6.6.1.	Das Indexkomitee entscheidet über folgende Bereiche:	21
7.	Index Management	23
7.1.	Operatives Index Management und Stammdatenverwaltung	23
8.	Sonstige Indizes	24

1. Einführung

- 1.1. Dieses Dokument umfasst die Richtlinien für den Austrian Traded Index (ATX), den ATX Prime, den ATX five, den ATX Dividend Points (ATX DVP), den Immobilien-ATX (IATX), ATX Basic Industries (ATX BI), ATX Consumer Products and Services (ATX CPS), ATX Financials (ATX FIN), ATX Industrial Goods and Services (ATX IGS) und den Wiener Börse Index (WBI).
- 1.2. ATX, ATX Prime, ATX five, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS werden durch die Wiener Börse AG („WBAG“) real-time berechnet und veröffentlicht. Der WBI und der ATX DVP werden durch die WBAG börsetäglich berechnet und veröffentlicht.
- 1.3. Die Namen der österreichischen Indizes der WBAG sowie ihre Abkürzungen sind urheberrechtlich geschützt.
- 1.4. Die Nutzung der unter Punkt 1.3 angeführten Indizes durch Finanzdienstleister im Rahmen von Finanzprodukten ist nur durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung mit der WBAG gestattet.

2. Konzeption und Zusammensetzung der Indizes

2.1. Indexkonzeption

- 2.1.1. Alle Indizes sind kapitalisierungsgewichtete Preisindizes und können als Basiswert für standardisierte Derivate und strukturierte Produkte herangezogen werden.
- 2.1.2. Dividendenzahlungen der in den einzelnen Indizes enthaltenen Titel werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Spezialdividenden. Als Spezialdividenden gelten alle Arten von Ausschüttungen, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden und die der Emittent als Spezial-, Sonder- oder Bonusdividende, als außerordentliche Ausschüttung oder in ähnlicher Weise bezeichnet. Nicht als Spezialdividenden gelten, unbeschadet der Bezeichnung durch den Emittenten, jene Kapitalrückführungen (Ausschüttung aus frei werdendem Kapital im Zuge einer Kapitalherabsetzung), Einlagenrückzahlungen, Ausschüttungen aus Kapitalrücklagen oder sonstige Ausschüttungen, die anstelle einer regulären Dividende ausbezahlt werden.
- 2.1.3. Der ATX ist als marktnahe und transparente Benchmark für den österreichischen Aktienmarkt konzipiert. Der ATX umfasst jene Aktien des prime market, die zu den liquidesten und höchstkapitalisierten Aktien gehören. In den ATX können grundsätzlich nur Aktien von Emittenten mit juristischem und operativem Sitz in Österreich aufgenommen werden. Hat ein Emittent seinen juristischen Sitz nicht in Österreich, können seine Aktien dennoch in den ATX aufgenommen werden, wenn sich sein operativer Sitz in Österreich befindet und die Aktien an der Wiener Börse ihr Hauptlisting haben. Das Hauptlisting wird gemessen am Börsegeldumsatz im Vergleich zu anderen Börseplätzen. Der Startwert des ATX wurde per 2. Jänner 1991 mit 1000 Indexpunkten festgelegt.
- 2.1.4. Der ATX Prime ist der Index für jene Aktien der Wiener Börse, die über eine ausreichende Kapitalisierung verfügen und erhöhte Transparenz- und Publizitätskriterien erfüllen. Der ATX Prime stellt eine verlässliche und transparente Benchmark für institutionelle Investoren dar. Der ATX Prime umfasst sämtliche Aktien, die im prime market notieren. In den ATX Prime können grundsätzlich nur Aktien von Emittenten mit juristischem und operativem Sitz in Österreich aufgenommen werden. Hat ein Emittent seinen juristischen Sitz nicht in Österreich, können seine Aktien dennoch in den ATX Prime aufgenommen werden, wenn sich sein operativer Sitz in Österreich befindet und die Aktien an der Wiener Börse ihr Hauptlisting haben. Das Hauptlisting wird gemessen am Börsegeldumsatz im Vergleich zu anderen Börseplätzen. Der ATX Prime folgt direkt dem ATX50 nach. Der Startwert des ATX Prime wurde deshalb per 2. Jänner 2002 mit 591,77 Indexpunkten (= Schlusskurs des ATX50 per 28. 12. 2001) festgelegt.
- 2.1.5. Der ATX five umfasst jene fünf Aktien des ATX, die das höchste Gewicht aufweisen. Der Startwert des ATX five wurde mit 1000 Indexpunkten per 2. Jänner 2004 festgelegt.
- 2.1.6. Der ATX DVP ist ein synthetischer Basiswert, welcher es Investoren ermöglicht, die Dividendenkomponente des ATX mittels derivativen Instrumenten direkt zu handeln. Hauptziel des Index ist es, die Dividendensaison eines Jahres entsprechend abzubilden. Dazu werden alle ordentlichen, regulären Bruttodividenden, sowie alle anderen Ausschüttungen der ATX Indexmitglieder welche anstelle der ordentlichen, regulären Bruttodividendenausschüttungen (Aktiendividenden, Nennwertrückzahlungen, etc.) in der Periode von Dezember bis Dezember erfolgen, in Indexpunkte umgerechnet. Der Indexstand ergibt sich durch Kumulation der in einer Periode angefallenen Dividendenpunkte. Der Schlussabrechnungspreis wird am dritten Freitag im Dezember eines jeden Jahres festgestellt und der Indexstand wird danach wieder auf 0 gesetzt. Die Berechnung und Verteilung des Index erfolgt einmal täglich.

- 2.1.7. Der IATX ist als marktnahe und transparente Benchmark für Immobilienaktien konzipiert. Als Immobilienaktie gelten Aktien einer Aktiengesellschaft, deren Unternehmensgegenstand auf immobilienbezogene Tätigkeiten gerichtet ist. Der IATX umfasst nur im prime market notierte Immobilienaktien. Der Startwert des IATX wurde per 2. Jänner 1996 mit 155,47 Indexpunkten festgelegt. Die historische Zeitreihe wurde mit diesem Datum mit dem von der Vereinigung österreichischer Immobilienwertpapieranbieter (VIW) berechneten Immobilienwertpapierindex (IWX) verknüpft.
- 2.1.8. ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS sind kapitalisierungsgewichtete Preisindizes und bestehen aus den Aktien der jeweiligen Branchen Grundindustrie (Basic Industries), Konsumgüter und Verbraucherdienste (Consumer Products & Services), Finanzwesen (Financials) und Industriegüter und Dienstleistungen (Industrial Goods & Services), die im prime market notiert sind. Ein Indexmitglied darf die maximale Gewichtung von 25 % nicht übersteigen, was durch den Repräsentationsfaktor gewährleistet wird. Die Startwerte der ATX Branchenindizes wurden per 30. Dezember 2009 mit 1.000 Indexpunkten festgelegt.
- 2.1.9. Der WBI ist als Gesamtmarktindex für den österreichischen Aktienmarkt konzipiert. Der WBI umfasst alle Aktien des Amtlichen Handels der Wiener Börse. Der Startwert des WBI wurde per Jahresende 1967 mit 100 Indexpunkten festgelegt.

2.2. Auswahlkriterien der in den jeweiligen Indizes enthaltenen Aktientitel

- 2.2.1. Die Kriterien für die Auswahl der Aktientitel im ATX sind Notierung im prime market, Liquidität (Börse-Geldumsatz) sowie kapitalisierter Streubesitz. Das Kriterium Liquidität sieht vor, dass der Börse-Geldumsatz (durchschnittlicher Tagesumsatz) eines Aktientitels im Beobachtungszeitraum unter den 25 meistgehandelten Titeln des prime market liegen muss. Das Kriterium „kapitalisierter Streubesitz“ sieht vor, dass nur Titel, die zu den 25 höchstkapitalisierten Aktien des prime market gehören, für eine Aufnahme in den ATX in Frage kommen. Die Auswahlkriterien werden halbjährlich (März, September) überprüft. Der Beobachtungsstichtag ist jeweils der Februar-Ultimo bzw. der August-Ultimo. Die Beobachtungsperiode betrifft jeweils die 12 Kalendermonate, die vor dem Beobachtungsstichtag liegen.
- 2.2.2. Der ATX Prime besteht aus allen Aktien, die im prime market notieren. Damit sind die Aufnahmebedingungen für den prime market (z. B. erhöhte Transparenz- und Publizitätskriterien, Mindeststreubesitz) auch für die Aufnahme in den ATX Prime zwingend. Das Kriterium „Mindeststreubesitz“ wird halbjährlich (März, September) überprüft. Der Beobachtungsstichtag ist jeweils der Februar-Ultimo bzw. der August-Ultimo. Die Beobachtungsperiode umfasst die letzten 60 Börsetage.
- 2.2.3. Der ATX DVP berücksichtigt ausschließlich ordentliche, reguläre Bruttobardividenden oder gleichgeartete Ausschüttungen von ATX Mitgliedern.
- 2.2.4. Der IATX besteht aus allen Immobilienaktien, die im prime market notieren. Damit sind die Aufnahmebedingungen für den prime market (z.B. erhöhte Transparenz- und Publizitätskriterien, Mindeststreubesitz) auch für die Aufnahme in den IATX zwingend.
- 2.2.5. In ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS werden nur Unternehmen des prime market aufgenommen, die dem jeweiligen Sektor zugeordnet sind.
- 2.2.6. Das Kriterium für die Auswahl der Aktientitel im WBI ist das Listing im Amtlichen Handel.

2.3. Anzahl der in den jeweiligen Indizes enthaltenen Aktientitel

- 2.3.1. Der ATX umfasst grundsätzlich 20 Titel. Kommt es zur Aufnahme eines Aktientitels in den ATX während der laufenden Beobachtungsperiode, so kann der ATX bis zur nächsten halbjährlichen Überprüfung gemäß Punkt 4.2. entsprechend mehr als 20 Titel enthalten. Kommt es zur Streichung eines Aktientitels aus dem ATX während der laufenden Beobachtungsperiode und würde der ATX nach der Streichung dieses Aktientitels weniger als 20 Titel enthalten, wird gleichzeitig der gemäß aktueller Beobachtungsliste nächstgereichte Nicht-ATX-Titel, der die Kriterien für eine Aufnahme in den ATX erfüllt, in den ATX aufgenommen. Die aktuelle Beobachtungsliste ist die zuletzt veröffentlichte monatliche Beobachtungsliste gemäß Punkt 4.2.3.5. Die Reihung jenes Aktientitels, der während der laufenden Beobachtungsperiode aus dem ATX gestrichen wird, wird in dieser Beobachtungsliste nicht berücksichtigt. Somit rücken alle Aktientitel, die in dieser Beobachtungsliste hinter jenem Aktientitel gereiht sind, der während der laufenden Beobachtungsperiode aus dem ATX gestrichen wird, um jeweils einen Rang höher. Notieren an der Wiener Börse weniger als 20 Titel im prime market so umfasst der ATX entsprechend weniger Titel.
- 2.3.2. Die Anzahl der im ATX Prime, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN, ATX IGS und WBI enthaltenen Aktien ist nicht beschränkt.
- 2.3.3. Die Anzahl der im ATX five enthaltenen Aktien ist auf fünf Aktien beschränkt.

2.4. Gewichtung der Aktientitel

2.4.1. Marktkapitalisierung

- 2.4.1.1. Die Gewichtung der einzelnen Aktientitel wird durch die gewichtete Marktkapitalisierung (Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl pro Aktie multipliziert mit dem aktuellen Aktienpreis multipliziert mit den Gewichtungsfaktoren – Streubesitzfaktor, Repräsentationsfaktor) festgelegt (Ausnahme: WBI 2.4.1.2.).
- 2.4.1.2. Im WBI wird die Gewichtung der einzelnen Aktientitel durch die Marktkapitalisierung (Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl pro Aktie multipliziert mit dem aktuellen Aktienpreis) festgelegt.
- 2.4.1.3. Die Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl betrifft die an der Wiener Börse für lieferbar erklärten Stücke.

2.4.2. Streubesitz

2.4.2.1. Definition des Streubesitzes

Zur Ermittlung des Streubesitzes für die Gewichtung der Aktientitel im ATX, ATX Prime, ATX five und IATX sowie ATX BI, ATX CPS, ATX FIN, ATX IGS wird folgende Definition herangezogen:

Als Festbesitz gelten alle Anteile (darunter auch Mitarbeiterbeteiligungen und eigene Aktien), die mindestens 4 Prozent des Grundkapitals ausmachen. Als Streubesitz gelten – sofern der Anteil 25 Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet- alle Anteile, die von Investmentfonds, Pensionsfonds oder Investmentgesellschaften gehalten werden, soweit diese nicht dem Charakter eines Spezialfonds entsprechen oder nicht mit langfristigen Anlagestrategien (Verfolgung strategischer Ziele, Einfluss auf die Unternehmenspolitik oder Geschäftstätigkeit) verbunden sind.

2.4.2.2. Berücksichtigung des Streubesitzes in der Berechnung

Der Streubesitz wird durch Gewichtungsfaktoren von 0,10-0,20-0,30-0,40-0,50-0,60-0,70-0,80-0,90 oder 1 entsprechend abgebildet. Es wird jener Gewichtungsfaktor gewählt, der den ermittelten Streubesitz übersteigt. Der Streubesitz wird ausgehend von der gem. § 135 (2) BörseG veröffentlichten Anzahl der Stimmrechte ermittelt. Beteiligungen in Form von anderen Finanzinstrumenten als Aktien (§ 131 BörseG) werden nicht berücksichtigt. Die Streubesitzfaktoren werden vierteljährlich (März, Juni, September, Dezember) überprüft. Kommt es im Zuge einer operativen Anpassung des ATX, ATX Prime, ATX five oder IATX sowie ATX BI, ATX CPS, ATX FIN, ATX IGS zu einer Änderung des Streubesitzfaktors in der betreffenden Aktie, so wird diese Änderung zeitgleich mit der operativen Anpassung durchgeführt.

2.4.3. Maximale Gewichtung einer Aktie

- 2.4.3.1. Die maximale Gewichtung einer Aktie in ATX, ATX five, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS wird mittels Berücksichtigung eines Repräsentationsfaktors in der Berechnung erreicht. Der Repräsentationsfaktor liegt zwischen 0,01 und 1,00 und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt.
- 2.4.3.2. Im ATX werden die Repräsentationsfaktoren so festgesetzt, dass kein Indextitel eine Gewichtung über 20 % im ATX aufweist. Im ATX five werden die Repräsentationsfaktoren so festgesetzt, dass nur ein Indextitel eine Gewichtung von bis zu 35 % und kein anderer Indextitel eine Gewichtung über 20% im ATX five aufweist. Für IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN, ATX IGS gilt ein maximales Gewicht von 25%.
- 2.4.3.3. Die für den ATX festgestellten Repräsentationsfaktoren gelten auch für den ATX Prime.
- 2.4.3.4. Die maximale ATX Prime Gewichtung von Aktien, die nicht im ATX enthalten sind, ist mit der ATX Prime Gewichtung der fünft höchstgewichteten Aktie im ATX begrenzt.
- 2.4.3.5. Bei einem Index mit vier Titeln werden die Repräsentationsfaktoren so festgesetzt, dass kein Indextitel eine Gewichtung über 35 % im Index aufweist. Ungeachtet sonstiger Gründe kann die Berechnung eines Index mit drei oder weniger Titeln jedenfalls eingestellt werden.
- 2.4.3.6. Die Überprüfung der Repräsentationsfaktoren findet quartalsweise statt. Zur Festlegung der Repräsentationsfaktoren wird für jede im jeweiligen Index enthaltene Aktie der Durchschnitt der Schlusskurse der jeweils letzten fünf Handelstage vor dem Zeitpunkt der Durchführung von festgestellten Änderungen im Rahmen der periodischen Anpassungen in den Monaten März, Juni, September und Dezember berechnet. Dabei wird der Schlusskurs jenes Handelstages, an dem nach Handelsschluss die festgestellten Änderungen durchgeführt werden, nicht herangezogen. Bei der Ermittlung der Repräsentationsfaktoren werden allfällige Änderungen der Streubesitzfaktoren, welche im Rahmen der quartalsweisen Überprüfung festgestellt wurden, berücksichtigt.
- 2.4.3.7. Im Falle einer Kapitalmaßnahme, die die Gewichtung des stärkstgewichteten Titels im ATX oder IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN, ATX IGS um mehr als einen Prozentpunkt verschiebt, findet eine Anpassung des Repräsentationsfaktors auch innerhalb eines Quartals statt. Gleichzeitig wird auch der Repräsentationsfaktor im ATX five angepasst.
- 2.4.3.8. Im Falle einer Kapitalmaßnahme, die die Gewichtung einer Aktie, die nicht im ATX enthalten ist, um mehr als einen halben Prozentpunkt über das ATX Prime Gewicht der fünft höchstgewichteten Aktie des ATX verschiebt, findet eine Anpassung des Repräsentationsfaktors statt.

3. Berechnung und Anzeige der Indizes

3.1. Indexberechnungszeitraum

- 3.1.1. Die Berechnung und Veröffentlichung aller Indizes erfolgt real-time während der Handelszeit an der Wiener Börse. Eröffnungskurs des jeweiligen Index ist jener Kurs, der zu Handelsbeginn an der Wiener Börse durch den ersten Kursvorfall eines Indextitels zustande kommt. Schlusskurs des jeweiligen Index ist jener Kurs, der sich aus dem letzten Kursvorfall eines Indextitels an der Wiener Börse ergibt (Ausnahme WBI 3.1.2.).
- 3.1.2. Die Berechnung und Veröffentlichung des WBI erfolgt börsetäglich nach der Schlussauktion an der Wiener Börse.

3.2. Berechnungsformel

Alle Indizes werden auf Grundlage folgender Formel berechnet:

$$Index_t = Basiswert * \left[\frac{Kapitalisierung_t}{Basiskapitalisierung} \right] * KF_t$$

Index	Wert des Index
Basewert.	Basewert des Index
Basekapitalisierung.....	Basekapitalisierung des Index
Kapitalisierungt.....	Kapitalisierung des Index zum Zeitpunkt t
KFt.	Korrekturfaktor des Index zum Zeitpunkt t
t.....	Zeitpunkt der Berechnung

Der WBI wird auf Grundlage folgender Formel berechnet:

$$WBI_t = \left[\frac{\sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t})}{Basis} \right] * 100$$

<i>WBI</i>	Wert des WBI
<i>P_i</i>	Preis der i-ten Aktie
<i>Q_i</i>	Anzahl der begebenen Stücke in der Aktie i
<i>N</i>	Anzahl der im WBI enthaltenen Aktien
<i>Basis</i>	Börsenkapitalisierung zum 31.12.1967; Korrigiert nach jeder Kapitalmaßnahme
<i>t</i>	Zeitpunkt der Indexberechnung

3.3. Kurse, die zur Berechnung der jeweiligen Indizes herangezogen werden

- 3.3.1. Für die Indexberechnung werden sämtliche im Handelssystem XETRA[®] festgestellten Börsepreise herangezogen. Jeder in XETRA[®] festgestellte Börsepreis einer Aktie, die in einem dieser Indizes enthalten ist, führt zu einem Indexkursvorfall. Kommt in einem Indextitel während des Handelstages kein Börsepreis zustande, so wird der letzte an der Wiener Börse zustande gekommene Börsepreis in diesem Titel zur Indexberechnung herangezogen.
- 3.3.2. Wird der Handel in einem Indextitel an der Wiener Börse ausgesetzt, so wird für die Indexberechnung der letzte verfügbare Börsepreis in diesem Titel herangezogen.

4. Periodische Anpassungen von ATX, ATX Prime, ATX five, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS

4.1. Vierteljährliche Überprüfung der Berechnungsparameter

- 4.1.1. Die Überprüfung der Berechnungsparameter findet quartalsweise (März, Juni, September und Dezember) statt und festgestellte Änderungen werden dem Indexkomitee jeweils am Anfang des Monats vorgelegt.
- 4.1.2. Die Überprüfung der Berechnungsparameter umfasst folgende Inhalte:
- Festlegung der begebenen Stücke der im jeweiligen Index enthaltenen Aktientitel, soweit diese noch nicht durch eine vorangegangene Kapitalmaßnahme bereits berücksichtigt wurden.
 - Festlegung der Streubesitzfaktoren der im jeweiligen Index enthaltenen Aktientitel.
 - Festlegung der Repräsentationsfaktoren der im jeweiligen Index enthaltenen Aktientitel.
 - Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der festgestellten Änderungen.
- 4.1.3. Neue Aktien, welche im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen und Wandelschuldverschreibungen begeben werden, werden im Rahmen der vierteljährlichen periodischen Überprüfungen in den Monaten März, Juni, September und Dezember angepasst. Im Falle einer operativen Anpassung gemäß Punkt 5.4.1. und 5.4.3. werden neue Aktien aus Aktienoptionsprogrammen und aus der Wandlung von Wandelschuldverschreibungen zeitgleich mit der operativen Anpassung in demselben Titel schon vor der nächsten vierteljährlichen, periodischen Überprüfung angepasst.
- 4.1.4. Abgesehen von den Repräsentationsfaktoren entsprechen die Berechnungsparameter des ATX five jenen des ATX.
- 4.1.5. Grundsätzlich werden festgestellte Änderungen am dritten Freitag in den Monaten März, Juni, September und Dezember nach Handelsschluss mit den Schlusskursen durchgeführt. Ist dieser Freitag kein Börsetag, dann ist der davorliegende Börsetag jener Tag, an dem nach Handelsschluss die festgestellten Änderungen durchgeführt werden.

4.2. Halbjährliche Überprüfung der ATX-Zusammensetzung

4.2.1. Ziel der halbjährlichen Überprüfung

- 4.2.1.1. Ziel der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung der Indexzusammensetzung des ATX ist es, einerseits einen marktnahen, handelbaren und zuverlässigen Index bereitzustellen und andererseits den ATX in seiner Konzeption und Zusammensetzung möglichst konstant zu halten.

4.2.2. Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der ATX-Zusammensetzung

- 4.2.2.1. Die halbjährliche Überprüfung der Indexzusammensetzung erfolgt auf Basis der monatlichen Beobachtungsliste.
- 4.2.2.2. Eine Aktie qualifiziert sich für den ATX, wenn sie sowohl zu den 25 liquidesten als auch zu den 25 höchst kapitalisierten Aktien (gemessen am Streubesitz) des prime market zählt.

- 4.2.2.3. Sollte sich die Situation ergeben, dass mehr oder weniger als 20 Unternehmen beide Kriterien erfüllen, so bildet das Ranking nach dem Umsatz die Grundlage über eine Aufnahme oder den Verbleib im ATX.
- 4.2.2.4. Steht zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits fest, dass es in einem Aktienwert zu einer Änderung der Notiz kommt (z.B.: Löschung der Notiz, Überstellung in ein anderes Handelsverfahren, etc.), wird von einer Einbeziehung des Aktientitels in die halbjährliche Überprüfung der ATX-Zusammensetzung Abstand genommen.
- 4.2.2.5. Im Rahmen der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung können im Sinne der Indexstabilität maximal drei ATX-Titel durch Nicht-ATX-Titel ausgetauscht werden, wobei als Grundlage für die Neuaufnahme bzw. Streichung die Reihung der Aktientitel nach den Auswahlkriterien herangezogen wird.
- 4.2.2.6. Enthält der ATX zum Beobachtungsstichtag mehr als 20 Titel, so können maximal drei ATX-Titel aus dem ATX gestrichen und entsprechend weniger bzw. keine Nicht-ATX-Titel in den ATX aufgenommen werden.

4.2.3. ATX-Beobachtungsliste

- 4.2.3.1. Die ATX-Beobachtungsliste ist die Reihung aller Aktientitel nach den Auswahlkriterien Liquidität (Börse-Geldumsatz) und kapitalisierter Streubesitz und wird als Grundlage für die Neuaufnahme bzw. Streichung von Aktientiteln des ATX herangezogen.
- 4.2.3.2. Im Zuge der Feststellung des Auswahlkriteriums "Liquidität" werden bei Neunotierungen die Umsätze der ersten 10 Handelstage nicht in die Überprüfung einbezogen.
- 4.2.3.3. Im Zuge der Feststellung des Auswahlkriteriums "Kapitalisierter Streubesitz" wird der volumengewichtete Durchschnittspreis (VWAP) des Aktientitels über den Zeitraum des Monats Februar bzw. August mit der Anzahl der lieferbaren Aktien und dem festgestellten Streubesitzfaktor multipliziert. Für den volumengewichteten Durchschnittspreis wird jeweils pro Aktie die Summe des Geldumsatzes im Februar bzw. August durch die Summe des Stückumsatzes im Februar bzw. August dividiert.
- 4.2.3.4. Die im prime market der WBAG gehandelten Aktientitel werden nach den Börse-Geldumsätzen (durchschnittlicher Tagesumsatz) gereiht.
- 4.2.3.5. Zusätzlich zu der im März und im September eines Kalenderjahres erstellten ATX-Beobachtungsliste, die als Grundlage für die halbjährliche Überprüfung des ATX dient, wird die ATX-Beobachtungsliste monatlich erstellt und veröffentlicht. Damit werden den Marktteilnehmern frühestmöglich etwaige Änderungen der Indexzusammensetzung transparent gemacht.

4.2.4. Zeitpunkt der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung des ATX

- 4.2.4.1. Der für die Überprüfung des Umsatzkriteriums relevante Beobachtungszeitraum umfasst 12 Kalendermonate (jeweils März bis Februar und September bis August).
- 4.2.4.2. Der für die Überprüfung des Kriteriums „kapitalisierter Streubesitz“ relevante Beobachtungsstichtag ist jeweils der Februar-Ultimo bzw. der August-Ultimo.
- 4.2.4.3. Die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzung werden am dritten Freitag in den Monaten März und September nach Handelsschluss durchgeführt. Ist dieser Freitag kein Börsetag, dann ist der davorliegende Börsetag jener Tag, an dem nach Handelsschluss die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzung durchgeführt werden.

4.3. Halbjährliche Überprüfung der ATX Prime-Zusammensetzung

4.3.1. Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der ATX Prime-Zusammensetzung

- 4.3.1.1. Die halbjährliche Überprüfung der Indexzusammensetzung erfolgt anhand des Auswahlkriteriums „Kapitalisierter Streubesitz“.
- 4.3.1.2. Als Basis hierfür dienen die Daten zum Monatsletzten des Februar bzw. August. Die Schlusskurse der letzten 60 Börsenstage werden mit den Streubesitzfaktoren, welche im Dezember bzw. Juni festgestellt wurden, multipliziert und den an die Entwicklung des Segmentindex („ATX Prime“) angepassten Grenzwerten (Basis 30. Juni 2001: EUR 30 Mio., EUR 15 Mio.; bei einem Indexpunktstand von 625,29) gegenübergestellt.
- 4.3.1.3. Die Anforderung des Mindeststreubesitzes gilt als nicht erfüllt, wenn der ermittelte kapitalisierte Streubesitz für die gesamte Dauer von 60 aufeinanderfolgenden Börsenstagen die angepassten Grenzwerte unterschreitet.

4.3.2. Zeitpunkt der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung des ATX Prime

- 4.3.2.1. Die Überprüfung der Zusammensetzung erfolgt zeitgleich mit der halbjährlichen Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung (insbesondere das Vorliegen des Mindeststreubesitzes) für den prime market.
- 4.3.2.2. Die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzung werden am dritten Freitag in den Monaten März und September nach Handelsschluss durchgeführt. Ist dieser Freitag kein Börsenstag, dann ist der davorliegende Börsenstag jener Tag, an dem nach Handelsschluss die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzung durchgeführt werden.

4.4. Halbjährliche Überprüfung der ATX five-Zusammensetzung

4.4.1. Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der ATX five-Zusammensetzung

- 4.4.1.1. Es wird für jede im ATX enthaltene Aktie der Durchschnitt der Schlusskurse der jeweils letzten fünf Handelstage vor dem Ultimo Februar und August berechnet und die Repräsentationsfaktoren für die maximale Gewichtung einer Aktie gemäß den Richtlinien für den ATX anhand dieser Durchschnittskurse ermittelt. Die Durchschnittskurse werden mit der Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl sowie mit den ermittelten Gewichtungsfaktoren multipliziert. Beginnend mit jeweils jener Aktie mit der höchsten ATX-Gewichtung, die nicht im ATX five enthalten ist, wird folgende Vorgehensweise durchgeführt. Übersteigt die errechnete ATX-Gewichtung einer nicht im ATX five enthaltenen Aktie die ATX-Gewichtung einer im ATX five enthaltenen Aktie um mehr als 0,5 Prozentpunkte, werden die Aktien ausgetauscht. Übersteigt nach dem ersten Austausch die ATX-Gewichtung einer weiteren nicht im ATX five enthaltenen Aktie die ATX-Gewichtung einer weiteren im ATX five enthaltenen Aktie um mehr als 0,5 Prozentpunkte werden diese Aktien ebenfalls ausgetauscht. Diese Vorgehensweise wird so lange fortgesetzt bis keine Aktie eine um 0,5 Prozentpunkte höhere ATX-Gewichtung als eine im ATX five enthaltene Aktie aufweist. Bei der Berechnung der Gewichtung werden allfällige Änderungen der Streubesitzfaktoren, welche im

Rahmen der quartalsweisen Überprüfung festgestellt wurden, berücksichtigt. Es gibt keine Begrenzung in Hinblick auf die Anzahl der austauschbaren Aktien.

4.4.2. Zeitpunkt der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung des ATX five

4.4.2.1. Die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzung werden am dritten Freitag in den Monaten März und September nach Handelsschluss durchgeführt. Ist dieser Freitag kein Börsetag, dann ist der davorliegende Börsetag jener Tag, an dem nach Handelsschluss die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzung durchgeführt werden.

4.5. Halbjährliche Überprüfung der Zusammensetzung von IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS

4.5.1. Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der Zusammensetzung von IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS

4.5.1.1. Die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzung des ATX Prime (vgl. Pkt. 4.3.) werden unmittelbar auch in den jeweils betroffenen Branchenindizes IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN bzw. ATX IGS durchgeführt.

4.5.1.2. Zusätzlich zu den Änderungen in der Zusammensetzung von IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN bzw. ATX IGS als Folge einer Änderung der Indexzusammensetzung des ATX Prime überprüft das Index Management halbjährlich zum Monatsletzten des Februar bzw. August, ob die einzelnen in den Branchenindizes enthaltenen Unternehmen einen in Punkt 2.1.7. definierten Unternehmensgegenstand ausüben bzw. einer in Punkt 2.1.8. definierten Branche angehören. Übt ein Unternehmen den vordefinierten Unternehmensgegenstand nicht mehr aus oder gehört es der vordefinierten Branche nicht mehr an, wird das Unternehmen aus dem jeweiligen Branchenindex ausgeschlossen.

4.5.1.3. Für jedes im prime market notierte Unternehmen, das in keinem der Branchenindizes IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS enthalten ist, überprüft das Index Management halbjährlich zum Monatsletzten des Februar bzw. August, ob das Unternehmen einen in Punkt 2.1.7. definierten Unternehmensgegenstand ausübt bzw. einer in Punkt 2.1.8. definierten Branche angehört. Ist dies der Fall, wird das Unternehmen in den jeweiligen Branchenindex aufgenommen.

4.5.2. Zeitpunkt der Anpassung des IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS

4.5.2.1. Änderungen der Indexzusammensetzung werden am dritten Freitag in den Monaten März und September nach Handelsschluss durchgeführt. Ist dieser Freitag kein Börsetag, dann ist der davorliegende Börsetag jener Tag, an dem nach Handelsschluss die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzung durchgeführt werden.

5. Operative Anpassungen des ATX, ATX Prime, ATX five, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN, ATX IGS und WBI

5.1. Indexwirksamkeit der operativen Anpassungen

- 5.1.1. Grundsätzlich werden operative Anpassungen am Tag vor der Wirksamkeit der Maßnahme nach Handelsschluss mit den Schlusskursen durchgeführt.

5.2. Berücksichtigung von Neunotierungen

- 5.2.1. Eine sofortige Aufnahme in den ATX erfolgt, wenn die Kapitalisierung des Streubesitzes der Neunotierung auf Basis des Zeichnungspreises zu einer Gewichtung von mehr als 3 % im Index führt. Neuemissionen, die die Voraussetzung für eine sofortige Aufnahme nicht erfüllen, werden in die folgende halbjährliche Überprüfung einbezogen, sofern die Neuemission zum Zeitpunkt der Überprüfung eine Mindestnotierungsdauer von 2 Monaten aufweist. Eine Aufnahme erfolgt spätestens mit dem ersten Handelstag nach dem folgenden dritten Freitag eines jeden Monats. Zwischen der Erstnotiz an der Wiener Börse und der Aufnahme in den ATX muss mindestens ein Handelstag liegen. Neunotierungen, die während der Beobachtungsperiode in den ATX aufgenommen wurden, werden in der halbjährlichen Überprüfung der ATX-Zusammensetzung nicht berücksichtigt, sie bleiben automatisch Bestandteil des ATX, wenn zwischen dem Tag der Aufnahme in den ATX und dem Beobachtungsstichtag (Februar-Ultimo, September-Ultimo) weniger als drei Monate liegen. Kommt es zu einer Aufnahme eines Aktientitels während der laufenden Beobachtungsperiode, so enthält der ATX entsprechend mehr Titel.
- 5.2.2. Eine unmittelbare Aufnahme in den ATX five ist dann möglich, wenn die Neunotierung in den ATX aufgenommen wird. Es wird für jede Aktie im ATX sowie für die Neunotierung der Durchschnitt der Schlusskurse der jeweils letzten fünf Handelstage exklusive dem Tag vor der Aufnahme in den ATX berechnet und dieser mit der Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl sowie mit den Gewichtungsfaktoren multipliziert. Liegt die so ermittelte potentielle ATX-Gewichtung der Neunotierung um mehr als 0,5 Prozentpunkte höher als einer bereits im ATX five enthaltenen Aktien, wird die Neunotierung in den ATX five aufgenommen und die Aktie des ATX five mit der geringsten ATX Gewichtung aus dem ATX five gestrichen. Stehen weniger als fünf Handelstage für die Berechnung des Durchschnittes der Schlusskurse zur Verfügung, so werden entsprechend die zur Verfügung stehenden Handelstage in der Berechnung berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Gewichtung werden allfällige Änderungen der Streubesitzfaktoren und Repräsentationsfaktoren im ATX aufgrund der Anpassung berücksichtigt. Die Aufnahme in den ATX five erfolgt gleichzeitig mit der Aufnahme in den ATX.
- 5.2.3. Die Aufnahme der Neunotierung in ATX Prime, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS erfolgt spätestens mit dem ersten Handelstag nach dem folgenden dritten Freitag eines jeden Monats. Zwischen der Erstnotiz im Segment prime market an der Wiener Börse und der Aufnahme in ATX Prime, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS muss mindestens ein Handelstag liegen.
- 5.2.4. Die Aufnahme der Neunotierung in den WBI erfolgt spätestens mit dem ersten Handelstag nach dem folgenden dritten Freitag eines jeden Monats. Zwischen der Erstnotiz an der Wiener Börse und der Aufnahme in den WBI muss mindestens ein Handelstag liegen.

5.2.5. Im Falle einer Unternehmensabspaltung erfolgt die Indexaufnahme des neuen Unternehmens, welches aus der Abspaltung von einem bestehenden Indextitel entsteht und zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen wurde, mit der Erstnotiz an der Wiener Börse in all jenen Indizes, in denen der abspaltende, bestehende Indextitel enthalten ist. Die in den jeweiligen Index aufzunehmende Stückzahl im neuen Unternehmen betrifft die zur Durchführung der Spaltung auszugebenden Aktien des neuen Unternehmens. Die Gewichtungsfaktoren – Streubesitzfaktor und Repräsentationsfaktor – für das neue Unternehmen sind bei Indexaufnahme des neuen Unternehmens ident mit den Gewichtungsfaktoren des abspaltenden, bestehenden Indextitels. Gegebenenfalls wird für den abspaltenden, bestehenden Indextitel gleichzeitig ein Preisabschlag berücksichtigt. Erfüllt das neue Unternehmen nicht die Auswahlkriterien für den jeweiligen Index, so wird es nach Handelsschluss des ersten Handelstages wieder aus dem Index genommen. Erfüllt das neue Unternehmen die Auswahlkriterien für den jeweiligen Index, so werden – falls notwendig – Stückzahl und Gewichtungsfaktoren des neuen Unternehmens nach Handelsschluss des ersten Handelstages entsprechend angepasst. Bei der Ermittlung der Gewichtungen werden allfällige Änderungen der Repräsentationsfaktoren im jeweiligen Index aufgrund der Anpassung berücksichtigt. Analog zu Punkt 5.2.1. verbleibt das neue Unternehmen im ATX, wenn die Kapitalisierung des Streubesitzes des neuen Unternehmens auf Basis des Schlusskurses vom ersten Handelstag zu einer Gewichtung von mehr als 3 % im Index führt.

5.3. Streichungen von Aktientiteln

5.3.1. Handelsaussetzungen

5.3.1.1. Aktientitel, die mehr als vier Wochen vom Handel ausgesetzt sind, werden zu einem Preis von 0,001 aus dem jeweiligen Index genommen.

5.3.2. Widerruf der Notierung

5.3.2.1. Ein Indextitel, dessen Notierung an der Wiener Börse widerrufen wird, wird mit dem Datum des Widerrufs aus dem Index genommen.

5.3.3. Wechsel des Marktsegmentes

5.3.3.1. Ein Indexwert, der vom prime market in ein anderes Handelssegment überstellt wird, wird mit dem Datum der Überstellung aus ATX, ATX five, ATX Prime, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS genommen. Geht einem solchen Wechsel des Marktsegmentes eine Handelsaussetzung im betroffenen Indextitel voraus, wird der betroffene Indextitel erst nach Wiederaufnahme des Handels aus dem ATX, ATX five, ATX Prime, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS genommen. Zwischen der Wiederaufnahme des Handels und der Streichung aus den jeweiligen Indizes liegt 1 Handelstag.

5.3.4. Änderungen im Streubesitz

5.3.4.1. Bei deutlichem Sinken des kapitalisierten Streubesitzes eines Titels aufgrund einer Übernahme oder ähnlichen Maßnahme kommt es zu einer Änderung des Streubesitzfaktors bzw. zum Ausschluss aus dem jeweiligen Index. Kam es aus vorgenannten Gründen in einem Titel zu einer Änderung des

Streubesitzfaktors oder zum Ausschluss aus dem jeweiligen Index und wurde der Streubesitzfaktor durch eine spätere Anpassung nicht wieder erhöht, wird der Titel, selbst wenn er zu einem künftigen Zeitpunkt die Kriterien für eine Aufnahme in den jeweiligen Index erfüllen sollte, für die Aufnahme in den jeweiligen Index nicht berücksichtigt.

5.3.5. Auswirkungen auf den ATX five

5.3.5.1. Scheidet eine Aktie aus dem ATX aus, so wird sie zu demselben Zeitpunkt aus dem ATX five gestrichen. Es wird für jede verbleibende Aktie im ATX der Durchschnitt der Schlusskurse der jeweils letzten fünf Handelstage exklusive dem Tag vor dem Ausscheiden aus dem ATX berechnet und dieser mit der Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl sowie mit den Gewichtungsfaktoren multipliziert. Die Aktie mit der höchsten auf diese Weise ermittelten ATX Gewichtung der zu diesem Zeitpunkt nicht im ATX five enthaltenen Aktien wird in den ATX five aufgenommen. Bei der Ermittlung der Gewichtung werden allfällige Änderungen der Streubesitzfaktoren und Repräsentationsfaktoren im ATX aufgrund der Anpassung berücksichtigt.

5.4. Beispiele für operative Maßnahmen

5.4.1. Kapitalerhöhung gegen Ausgabe von Bezugsrechten

5.4.1.1. Wird eine Kapitalerhöhung in einem Indexwert durch Ausgabe von Bezugsrechten an die Altaktionäre durchgeführt und werden sowohl der genaue Bezugspreis als auch die neue Stückzahl schon bei Ankündigung der Kapitalerhöhung durch das Unternehmen festgelegt (Fixpreisverfahren und Platzierungs- bzw. Übernahmegarantie der neuen Aktien durch die Konsortialbanken oder sonst einen Dritten), so erfolgt die Indexanpassung unter Verwendung des rechnerischen Titels des Bezugsrechtes vor Beginn jenes Börsetages, an dem die Aktie ex-Bezugsrecht notiert. Der Bezugsrechtsabschlag sowie die neue Stückzahl werden mit diesem Datum berücksichtigt.

Wird der genaue Bezugspreis noch nicht bei Ankündigung der Kapitalerhöhung durch das Unternehmen festgelegt oder besteht keine Platzierungs- bzw. Übernahmegarantie der neuen Aktien durch die Konsortialbanken oder sonst einen Dritten, so erfolgt eine entsprechende Erhöhung der Anzahl der begebenen Stücke im Indexwert ab dem Zeitpunkt der Lieferbarkeit an der Wiener Börse. Obige Ausführungen gelten sinngemäß bei Kapitalherabsetzungen.

5.4.2. Aktiensplit

5.4.2.1. Mit dem Datum der Änderung an der Wiener Börse werden sowohl Stückzahl als auch Kurs des betroffenen Titels angepasst.

5.4.3. Erhöhung/Reduktion der an der Wiener Börse lieferbaren Stücke

- 5.4.3.1. Kommt es zu einer Erhöhung der an der Wiener Börse lieferbaren Stücke, etwa aufgrund der Umwandlung von Namens- in Inhaberaktien oder einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechtes, so erfolgt eine entsprechende Erhöhung der Anzahl der begebenen Stücke im Indexwert ab dem Zeitpunkt der Lieferbarkeit an der Wiener Börse. Obige Ausführungen gelten sinngemäß bei einer Reduktion der an der Wiener Börse lieferbaren Stücke.
- 5.4.3.2. Fällt die Lieferbarkeit von zusätzlichen Stücken mit dem Ex-Dividende-Tag zusammen, so wird die zusätzliche Stückzahl mit dem auf den Ex-Dividende-Tag folgenden Handelstag in den Indizes berücksichtigt.

5.4.4. Auswirkungen auf den ATX five

- 5.4.4.1. Als Kapitalmaßnahme in diesem Sinne werden Maßnahmen verstanden, die die Gewichtung einer Aktie im ATX verändern. Es wird für jede Aktie im ATX der Durchschnitt der Schlusskurse der jeweils letzten fünf Handelstage exklusive dem Tag vor der Aufnahme in den ATX five berechnet und dieser mit der Anzahl der im Index zukünftig enthaltenen Stückzahl sowie mit den zukünftigen Gewichtungsfaktoren multipliziert. Liegt die so ermittelte potentielle ATX-Gewichtung der Aktien der Gesellschaft, die die Kapitalmaßnahme durchgeführt hat, im ATX five um mehr als 0,5 Prozentpunkte höher als die ATX-Gewichtung der bereits im ATX five enthaltenen Aktien, werden die Aktien dieser Gesellschaft in den ATX five aufgenommen und die Aktie des ATX five mit der geringsten ATX Gewichtung aus dem ATX five gestrichen. Bei der Ermittlung der Gewichtung werden allfällige Änderungen der Streubesitzfaktoren und Repräsentationsfaktoren im ATX aufgrund der Anpassung berücksichtigt.
- 5.4.4.2. Die Aufnahme in den ATX five erfolgt gleichzeitig mit der Anpassung der Kapitalmaßnahme im ATX.

5.4.5. Dividendenpunkte

Dividendenpunkte stellen die ordentlichen, regulären Bruttodividenden von Indexmitgliedern umgerechnet in Indexpunkte eines entsprechenden Index unter Verwendung der aktuellen Berechnungsparameter dar.

Folgende Arten von Ausschüttungen werden unterschieden:

1. Ordentliche Ausschüttungen
Alle ordentlichen, regulären Bruttodividenden werden für die Berechnung von Dividendenpunkten in vollem Umfang herangezogen.
2. Ausschüttungen anstelle ordentlicher Bruttodividenden
Alle Ausschüttungen, welche anstelle der regulären, ordentlichen Dividendenausschüttung erfolgen (beispielsweise Nennwertrückzahlungen im Zuge von Kapitalherabsetzungen, etc.) werden in vollem Umfang für die Berechnung von Dividendenpunkten herangezogen.

3. Außerordentliche Ausschüttungen

Alle von der regulären Ausschüttung abweichenden Zahlungen welche nicht aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit stammen (beispielsweise außerordentliche Ausschüttungen von Erträgen aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen, etc.) werden nicht für die Berechnung von Dividendenpunkten herangezogen.

4. Aktiendividenden

Aktiendividenden sofern sie nicht anstelle der ordentlichen, regulären Dividendenausschüttung erfolgen, werden nicht für die Berechnung von Dividendenpunkten herangezogen. Die neue Aktienanzahl wird in den Referenzindizes mit dem Ex-Tag berücksichtigt und ein entsprechender Abschlag wird berechnet. Wird eine Aktiendividende jedoch anstelle einer ordentlichen, regulären Bardividende ausgeschüttet, so geht die Aktiendividende in die Berechnung der Dividendenpunkte ein. Der für die Bewertung der Aktiendividende herangezogene Preis ist der Schlusspreis am Handelstag vor dem Ex-Tag.

6. Das Indexkomitee

6.1. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- 6.1.1. Das Indexkomitee ist das alleinige Entscheidungsgremium für die Indizes und fungiert als Überwachungsinstanz.
- 6.1.2. Die Mitglieder sind in ihren Handlungen zu Objektivität und zur Wahrung der Anlegerschutzinteressen verpflichtet.
- 6.1.3. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung sämtlicher ihnen in ihrer Funktion als Mitglieder des Indexkomitees zur Kenntnis gelangter Informationen verpflichtet.

6.2. Zusammensetzung und Stimmrechte

- 6.2.1. Der Kreis der Mitglieder des Indexkomitees besteht aus Vertretern der Mitglieder der WBAG, Vertretern der Finanzinstitutionen, die Finanzprodukte auf die Indizes begeben, Vertretern von institutionellen Investoren, wissenschaftlichen Beratern und Vertretern der WBAG. Eine jeweils aktuelle Liste der Mitglieder findet sich auf der Website <https://www.wienerboerse.at/indizes/indexaenderungen/komitee-mitglieder-atx/>.
- 6.2.2. Die Mitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern oder den Ausschluss bestehender Mitglieder entscheidet das Indexkomitee.
- 6.2.3. Der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder besteht aus einem Vertreter der Geschäftsleitung der WBAG, einem Vertreter der Mitglieder der WBAG, die eine Quotierungsverpflichtung für strukturierte Produkte oder Terminmarktprodukte auf den ATX übernommen haben, einem Vertreter der institutionellen Investoren sowie einem Vertreter aus dem wissenschaftlichen Bereich. Die Mitglieder der WBAG und die institutionellen Investoren wählen aus ihrem Kreis jeweils für die Dauer von einem Jahr einen stimmberechtigten Vertreter.

6.3. Vorsitz des Indexkomitees

- 6.3.1. Den Vorsitz des Indexkomitees führt bei allen Besprechungen der Vertreter der Geschäftsleitung der WBAG (Vorsitzender).
- 6.3.2. Der Vorsitzende des Indexkomitees ist alleiniges Vertretungsorgan nach außen.
- 6.3.3. Dem Vorsitzenden des Indexkomitees obliegt die Kontaktaufnahme und Einladung zu den Sitzungen.
- 6.3.4. Der Vorsitzende des Indexkomitees kann vorübergehend ein Komiteemitglied mit der Geschäftsführung beauftragen, sollten sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter nicht am Börseplatz anwesend sein.

6.4. Handlungsweise des Indexkomitees

- 6.4.1. Für Beschlüsse des Indexkomitees gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 6.4.2. Stimmberechtigte Mitglieder des Indexkomitees sind nicht berechtigt, Ersatzmitglieder zu entsenden (außer einen Vertreter des eigenen Institutes). Eine Stimmrechtsübertragung an andere Mitglieder des Indexkomitees ist möglich, wobei dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung schriftlich bekanntzugeben ist.
- 6.4.3. Die Beschlußfähigkeit des Indexkomitees ist gegeben, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind oder entsprechende Stimmrechtsübertragungen vorliegen.

6.5. Indexkomiteesitzungen bzw. Index-Eilausschuss

- 6.5.1. Die Sitzungen des Indexkomitees finden quartalsweise (März, Juni, September und Dezember) jeweils am Anfang des Monats statt.
- 6.5.2. Dem Index-Eilausschuss obliegt es, sämtliche, nicht aufschiebbaren Beschlüsse zu fassen, die zwischen den vierteljährlichen Indexkomiteesitzungen zu fällen sind.
- 6.5.3. Dem Index-Eilausschuss gehören die stimmberechtigten Mitglieder des Indexkomitees an.
- 6.5.4. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt analog den ordentlichen Indexkomiteesitzungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.5.5. Informationen über die Entscheidungen des Index-Eilausschusses sowie die Zeitpunkte der Umsetzung werden umgehend veröffentlicht.

6.6. Entscheidungsbereiche

6.6.1. Das Indexkomitee entscheidet über folgende Bereiche:

- 6.6.1.1. Änderung der „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“. Gegebenenfalls kann das Indexkomitee eine Marktbefragung gemäß Kapitel 6.6.1.3. durchführen lassen.
- 6.6.1.2. Bei weitreichenden Änderungen der Indexmethodologie ist eine Marktbefragung gemäß Kapitel 6.6.1.3. erforderlich. Weitreichende Änderungen sind: Änderung der Preisquelle, Änderungen der Berechnungsformel, Änderung der Ermittlung von Berechnungsfaktoren wie dem Repräsentationsfaktor oder dem Streubesitzfaktor, Änderungen der Charakteristik der Zusammensetzung eines Index, Änderungen des Indexuniversums und die Einstellung von Indizes.
- 6.6.1.3. Im Falle von weitreichenden Änderungen der Indexmethodologie ordnet das Indexkomitee Marktbefragungen an. Dabei werden alle Stakeholder, welche von der Änderung betroffen sind, eingeladen, ihre Sichtweise zur geplanten Änderung darzulegen. Das Indexkomitee legt die Dauer der Umfrage fest. Eine anonymisierte Zusammenfassung der Antworten wird per E-Mailaussendung und via Indexportal <https://www.wienerborse.at/indizes/> an die Stakeholder kommuniziert.
- 6.6.1.4. Kommt es zu außerordentlichen Situationen, die nicht explizit durch das vorliegende Regelwerk beschrieben werden, so kann das Indexkomitee unter Einhaltung des Markt- bzw. Indexinteresses entsprechende Entscheidungen treffen.
- 6.6.1.5. Abstandnahme von der Einbeziehung gemäß 4.2.2.4.
- 6.6.1.6. Änderung des Streubesitzfaktors, Ausschluss aus dem jeweiligen Index und Nicht-Berücksichtigung für die Aufnahme in den jeweiligen Index gemäß 5.3.4.1.
- 6.6.1.7. Jährliche Überprüfung der Robustheit der verwendeten Indexmethodologien der österreichischen Indizes der Wiener Börse AG im Rahmen der Sitzung des Indexkomitees im Dezember.

- 6.6.1.8. Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der beschlossenen Änderungen.
- 6.6.1.9. Grundsätzlich werden Entscheidungen des Indexkomitees am der jeweiligen Sitzung folgenden dritten Freitag in den Monaten März, Juni, September und Dezember nach Handelsschluss durchgeführt. Ist dieser Freitag kein Börsetag, dann ist der davorliegende Börsetag jener Tag, an dem nach Handelsschluss die Entscheidungen des Indexkomitees durchgeführt werden.
- 6.6.1.10. Informationen über Entscheidungen des Indexkomitees sowie die Zeitpunkte der Umsetzung werden umgehend veröffentlicht.

7. Index Management

7.1. Operatives Index Management und Stammdatenverwaltung

- 7.1.1. Das Index Management zeichnet für das operative Indexmanagement verantwortlich. Dazu zählen unter anderem die Kontrolle der Indexberechnung, die Informationsweitergabe an alle angeschlossenen Informationsanbieter sowie die Weitergabe aller Informationen hinsichtlich Änderungen in der Zusammensetzung des Index.
- 7.1.2. Das Index Management ist für die Stammdatenverwaltung der Indizes verantwortlich und führt alle Änderungen in den Indexprogrammen durch.

8. Sonstige Indizes

8.1. Short ATX TR (SATX), Short ATX TR x2 (SATX2), ATX NTR Leverage x2 (ATX LV2), ATX NTR Leverage x4 (ATX LV4), ATX Total Return (ATX TR), ATX Net Total Return (ATX NTR), ATX Fundamental (ATX FND), ATX Top Dividend (ATX TD), ATX Top Dividend Total Return (ATX TD TR), ATX Top Dividend Net Total Return (ATX TD NTR), ATX Dividend Points (ATX DVP), ATX Distributing (ATX DSTB), ATX Top Dividend Distributing (ATX TD DSTB), ATX Global Players (ATX GP), ATX Prime Capped 8 (ATX PC8), ATX Prime Capped 8 Total Return (ATX PC8 TR), ATX Prime Capped 8 Net Total Return (ATX PC8 NTR), ATX Family (ATX FMLY), ATX Family Total Return (ATX FMLY TR), ATX Family Net Total Return (ATX FMLY NTR), ATX five Total Return (ATX five TR), ATX five Net Total Return (ATX five NTR), Short ATX TR x4 (SATX4), Short ATX TR x6 (SATX6) , Short ATX TR x8 (SATX8) , Short ATX TR x10 (SATX10), ATX NTR Leverage x6 (ATX LV6), ATX NTR Leverage x8 (ATX LV8), ATX NTR Leverage x10 (ATX LV10)

- 8.1.1. Für den SATX, SATX2, ATX LV2, ATX LV4, ATX TR, ATX NTR, ATX FND, ATX TD, ATX TD TR, ATX TD NTR, ATX DVP, ATX DSTB, ATX TD DSTB, ATX GP, ATX PC8, ATX PC8 TR, ATX PC8 NTR, ATX FMLY, ATX FMLY TR, ATX FMLY NTR, ATX five TR, ATX five NTR, SATX4, SATX6, SATX8, SATX10, ATX LV6, ATX LV8 und den ATX LV10 gelten die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien sinngemäß.
- 8.1.2. Details zu den in Punkt 8.1.1. genannten Indizes sowie das jeweilige Indexprofil werden unter <https://www.wienerbourse.at/indizes/download-area/index-profile/> veröffentlicht.

Für indexbezogene Anfragen und Index-Lizenzen kontaktieren Sie uns bitte:

Indexmanagement

Tel: +43-1-53165-154 oder 222

E-Mail: idx-mgmt@wienerbourse.at

<https://www.wienerbourse.at/indizes/>

www.wienerbourse.at

Lizenzen

Tel: +43-1-53165-169 oder 162

E-Mail: licences@wienerbourse.at

<https://www.wienerbourse.at/indizes/>

www.wienerbourse.at